

SOZIALGERICHT BREMEN

S 15 SO 52/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit Jugend und Soziales, - Referat 13 -,
Bahnhofspatz 29, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 05. Mai 2009 durch ihren Vorsitzenden, Richter Dr. Harich, beschlossen:

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

II. Dem Antragsteller wird für das Antragsverfahren rückwirkend Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwältin Dr. A. bewilligt.

GRÜNDE

I.1. Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin trotz einer kürzlich begonnenen Berufsausbildung Leistungen.

Der 1987 in Syrien geborene Antragsteller reiste wohl 2002 als unbegleiteter Minderjähriger in die Bundesrepublik ein. Nach negativem Abschluss seines Asylverfahrens wird er von der Ausländerbehörde A-Stadt geduldet. Seit dem 01.01.2007 erhielt der Antragsteller Leistungen entsprechend der Sozialhilfe nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Höhe von zuletzt 656,00 Euro monatlich.

Unter entsprechender Verlängerung der Duldung trat der Antragsteller am 01.02.2009 eine Ausbildung zum AAA. an, woraufhin das Amt für Soziale Dienste - Sozialzentrum T. - die Leistungen mit Bescheid vom 26.01.2009 mit Ablauf des Monats Februar 2009 mit der Begründung einstellte, die Ausbildung des Antragstellers sei dem Grunde nach nach dem BAföG bzw. nach dem SGB III förderungsfähig, so dass gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII kein Anspruch auf Leistungen bestehe. Der Antragsteller erhält als Ausbildungsvergütung 329,20 Euro netto im Monat.

Mit Schreiben vom 05.03.2009 wandte sich der Antragsteller erneut an das Sozialzentrum und wies darauf hin, dass ihm die Bundesagentur für Arbeit mit Bescheid vom 12.02.2009 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) in Höhe von 262,00 Euro monatlich bewilligt habe. Zur Deckung des monatlichen Fehlbedarfs sei er von der Bundesagentur auf die Möglichkeit verwiesen worden, bei der Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAgIS) einen Zuschuss zu den Miet- und Heizkosten nach § 22 Abs. 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu beantragen. Dort sei ihm allerdings erklärt worden, er sei nach dem SGB II nicht leistungsberechtigt, weil er zum Personenkreis des AsylbLG zähle. Aus diesem Grund bitte er die Antragsgegnerin unter Anerkennung eines besonderen Härtefalles um die Gewährung von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Mit Bescheid vom 13.03.2009 lehnte das Amt für Soziale Dienste eine entsprechende Leistungsgewährung mit der Begründung ab, das Vorliegen eines besonderen Härtefalles könne nicht angenommen werden. Insbesondere liege nicht alleine deswegen eine besondere Härte vor, weil die BAföG bzw. BAB-Leistungen nicht den sozialhilferechtlichen Bedarf deckten.

Mit Schreiben vom 27.03.2009 legte der inzwischen anwaltlich vertretene Antragsteller gegen den ablehnenden Bescheid vom 13.03.2009 Widerspruch ein. Er erhalte aufgrund des zum

01.01.2009 neu eingefügten § 63 Abs. 2a SGB III als geduldeter Ausländer Berufsausbildungsbeihilfe. Allerdings komme er nicht in den Genuss des Unterkunfts-kostenzuschusses nach § 22 Abs. 7 SGB II. Um die gesetzliche Neuregelung im Rahmen des SGB III nicht zu konterkarieren und Ausländer mit Duldungsstatus nicht zu diskriminieren, liege ein besonderer Härtefall im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nunmehr immer dann vor, wenn ein geduldeter Ausländer in Ausbildung trotz Bezuges von BAB seinen Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht decken könne. Aus diesem Grund habe er gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf eine monatliche Beihilfe in Höhe von 65,00 Euro (656,00 Euro Regelbedarf abzüglich 591,00 Euro Ausbildungsvergütung und BAB).

Am 31.03.2009 hat der Antragsteller zudem den vorliegenden Eilantrag gestellt.

Er beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm vorläufig bis zum rechtskräftigen Abschluss des Widerspruchsverfahrens einen monatlichen Betrag in Höhe von 65,00 Euro als Beihilfe oder Darlehen gemäß § 22 SGB XII zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie verweist darauf, dass der Leistungsausschluss in § 22 SGB XII die nachrangige Sozialhilfe davon befreien solle, eine versteckte Ausbildungsförderung zu ermöglichen. Auch sonst sei nicht ersichtlich, dass eine besondere Härte vorliege, die den grundsätzlich geltenden Leistungsausschluss ausnahmsweise überwinde. Zwar sei richtig, dass der Antragsteller aufgrund des § 22 Abs. 7 SGB II gegenüber Leistungsbeziehern nach dem SGB II benachteiligt sei. Dem SGB XII komme jedoch gegenüber dem SGB II keine Auffangfunktion zu. Nach aktueller Gesetzeslage sei die Entscheidung der Antragsgegnerin zu Recht ergangen, auch wenn nach Öffnung des SGB III zum 01.01.2009 im Hinblick auf geduldete Ausländer von einer Regelungslücke auszugehen sei.

Das Gericht hat den dritten Band der Behördenakten beigezogen.

2. Der nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG- statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nicht begründet.

Voraussetzung für den Erlass der begehrten Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG ist neben einer besonderen Eilbedürftigkeit der Regelung (Anordnungsgrund) ein An-

spruch des Antragstellers auf die begehrte Regelung (Anordnungsanspruch). Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 3 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung -ZPO-).

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII in Verbindung mit §§ 27 ff. SGB XII.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG oder der §§ 60 bis 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII. Nach Satz 2 können in besonderen Härtefällen Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

Der Antragsteller erhält Berufsausbildungsbeihilfe. Seine Ausbildung zum AAA. ist nach den §§ 60 bis 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig.

Dieser Leistungsausschluss ist auch nicht nach § 22 Abs. 2 SGB XII seinerseits ausgeschlossen. Nach dieser Regelung findet § 22 Abs. 1 SGB XII keine Anwendung auf Auszubildende, die auf Grund von § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 SGB III keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III (gemeint wohl: § 66 Abs. 1 SGB III) bemisst oder die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben. Keiner dieser Ausnahmetatbestände ist im Falle des Antragstellers einschlägig.

Der Antragsteller argumentiert ohnehin in eine andere Richtung. Er ist der Ansicht, der Leistungsausschluss des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII greife in seinem Fall nicht, weil der Ausschluss für ihn eine besondere Härte im Sinne des Satzes 2 bedeute. Dies überzeugt das Gericht nicht.

Eine besondere Härte im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII besteht erst dann, wenn die Folgen des Anspruchsausschlusses über das Maß hinausgehen, das regelmäßig mit der Versagung von Hilfe zum Lebensunterhalt für eine Ausbildung verbunden und vom Gesetzgeber in Kauf genommen worden ist. Ein "besonderer" Härtefall liegt also erst dann vor, wenn im Einzelfall Umstände hinzutreten, die einen Ausschluss von der Ausbildungsförderung durch Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 ff. SGB XII) auch mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck, die Sozialhilfe von den finanziellen Lasten einer Ausbildungsförderung freizuhalten, als übermä-

ßig hart, d.h. als unzumutbar oder in hohem Maße unbillig, erscheinen lassen (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 14.10.1993 - 5 C 16/91 -, zit. n. juris zu § 26 Abs. 2 BSHG; vgl. zu § 7 Abs. 5 SGB II BSG, Urt. v. 30.09.2008 - B 4 AS 28/07 R -, zit. n. juris).

Eine solche übermäßige Härte ist im Falle des Antragstellers, der nicht nur dem Grunde nach, sondern auch tatsächlich Berufsausbildungsbeihilfe erhält und dem nunmehr monatlich 65,00 Euro weniger zur Verfügung stehen als zu dem Zeitpunkt, als er noch im Sozialhilfebezug stand, nicht erkennbar. Der sozialhilferechtliche Bedarfssatz ist in diesem Sinne nicht als ein Minimalanspruch zu verstehen, wobei der Sozialhilfeträger notfalls in Höhe der Differenz zwischen Ausbildungsförderung und Sozialhilfe in Anspruch genommen werden könnte. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen insoweit zumindest im Grundsatz nicht (vgl. aber Berlit in LPK-SGB XII, 7. Aufl. 2005, Rdnr. 1, 26 f. zu § 22). Das Gericht verkennt zwar nicht, dass die niedrigen Ausbildungsleistungen auch damit gerechtfertigt werden, dass insbesondere Studenten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes regelmäßig einer Nebentätigkeit nachgehen können (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 24.04.1975 - V C 9.74 -, zit. n. juris). Für den Antragsteller, der einer auch physisch anstrengenden Vollzeittätigkeit mit wohl oftmals unregelmäßigen Arbeitszeiten nachgeht, dürfte dies kaum möglich sein. Ob der Antragsteller dafür - gleichsam zum Ausgleich - durch freie Verpflegung am Arbeitsplatz eine Kostenersparnis hat, ist dem Gericht nicht bekannt. Jedenfalls aber beschreibt der sozialhilferechtliche Bedarfssatz nicht das, was der Staat von Verfassung wegen als Minimum zu leisten hat. Dies zeigen in ihrer Höhe schon die Leistungen nach § 3 AsylbLG, die auch der Antragsteller jahrelang erhalten hat (zur Verfassungsmäßigkeit der Leistungen nach dem AsylbLG BVerwG, Beschl. v. 29.09.1998 - 5 B 82/97 -, zit. n. juris sowie jüngst SG Bremen, Gerichtsbescheid v. 06.04.2009 - S 15 AY 2/09 -).

Soweit der Antragsteller meint, eine (großzügigere) Auslegung des Merkmals der besonderen Härte in § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII sei nach Einfügung des § 63 Abs. 2a SGB III gerade vor dem Hintergrund des § 22 Abs. 7 SGB II geboten, folgt dem das Gericht nicht. Ob es in der Konsequenz überzeugt, die Gewährung eines Unterkunftskostenzuschusses für Auszubildende davon abhängig zu machen, ob man zum Personenkreis des SGB II oder (über § 2 AsylbLG) zu dem des SGB XII zählt, mag zweifelhaft erscheinen. Das Gericht hat aber nicht darüber zu befinden, ob es sinnvoller gewesen wäre, die als möglicherweise unzureichend angesehenen (vgl. Lang/Link in Eicher/Spellbrink, SGB II, Komm., 2. Aufl. 2008, Rdnr. 119 zu § 22; vgl. auch BT-Drucks. 16/1410, S. 24) Leistungen für Studierende und Auszubildende nach dem BAföG bzw. nach dem SGB III zu erhöhen, als für einzelne (nämlich nach dem SGB II grundsätzlich leistungsberechtigte) Studenten und Auszubildende einen isolierten Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses zu den Unterkunftskosten zu schaffen, der in der praktischen Anwendung auf Schwierigkeiten stößt (vgl. nur Lang/Link, a.a.O., Rdnr. 123 ff.).

Hinzu kommt, dass dem Antragsteller als Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe nach § 20 Abs. 2 Satz 1 WoGG kein Wohngeldanspruch zusteht (zur Verfassungsmäßigkeit dieses Ausschlusses BVerfG, Beschl. v. 14.10.1997 - 1 BvL 5/93 - sowie Beschl. v. 14.10.1997 - 1 BvL 5/89 -, jeweils zit. n. juris). Letztlich ist aber nicht zu verkennen, dass es eine § 22 Abs. 7 SGB II entsprechende Regelung im SGB XII nicht gibt. Sie deswegen in § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII „hineinzulesen“, erscheint zu weitgehend. Etwas anderes folgt auch nicht aus der Einfügung des § 63 Abs. 2a SGB III durch Gesetz zur arbeitsmarktdäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen (Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz) vom 20.12.2008 (BGBl. I. S. 2846). Die Neuregelung diene dem erleichterten Zugang geduldeter Ausländer zu einer Ausbildung sowie der Förderung dieses Personenkreises nach denselben Kriterien, nach denen Ausländer mit einer der in § 63 Abs. 2 Nr. 2 SGB III genannten Aufenthaltserlaubnisse gefördert werden (BT-Drucks. 16/10914, S. 11). Dass dieses gesetzgeberisch formulierte Ziel ohne eine Einschränkung des sozialhilferechtlichen Leistungsausschlusses nicht realisiert werden kann oder im Hinblick auf die fehlende Ausweitung der Zuschussregelung des § 22 Abs. 7 SGB II gar von einer planwidrigen Regelungslücke auszugehen ist, ist nicht erkennbar.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht keine Veranlassung gesehen hat, die Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales als Leistungsträgerin nach dem SGB II gemäß § 75 Abs. 2 SGG beizuladen. Ein Anspruch gegen den Grundsicherungsträger ist nicht erkennbar. Der Zuschuss zu den Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II begründet alleine eine Ausnahme zum Leistungsausschluss für Auszubildende nach § 7 Abs. 5 SGB II. Für den Antragsteller greift aber der zusätzliche Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II, weil er dem Grunde nach nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt ist. Das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke ist auch insoweit nicht erkennbar. Dies folgt zum einen aus dem klaren Wortlaut des § 22 Abs. 7 SGB II. Zum anderen würde es aber auch nur schwerlich überzeugen anzunehmen, der Anspruch auf Zuschuss zu den Unterkunftskosten sei losgelöst von den sonst geltenden Voraussetzungen des SGB II-Leistungsanspruchs zu sehen (Vollendung des 15. Lebensjahrs, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik, kein Ausnahmetatbestand nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. nach § 7 Abs. 4 und 4a SGB II).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

II. Dem Antragsteller war Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die Frage nach dem Verhältnis zwischen § 22 Abs. 7 SGB II, § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII und § 63 Abs. 2a SGB III ist höchst-richterlich nicht geklärt. Darüber hinaus ist sie weder angesichts der gesetzlichen Regelung noch im Hinblick auf durch die Rechtsprechung bereitgestellte Auslegungshilfen ohne Schwie-

rigkeiten zu beantworten, so dass das Gebot der Rechtsschutzgleichheit die Gewährung von Prozesskostenhilfe gebot (vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 14.06.2006 - 2 BvR 626/06, 2 BvR 656/06 -, zit. n. juris).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

I. Soweit der Eilantrag abgelehnt wurde, ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

II. Soweit Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, ist dieser Beschluss für die Beteiligten dieses Verfahrens gemäß § 73a SGG i. V. m. § 127 Abs. 2 Satz 1 ZPO unanfechtbar.

gez. Dr. Harich

Richter